

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

Radetzkystraße 2  
1030, Wien

## **Stellungnahme zum Fit for 55 Gesetespaket**

Wien, 17. September 2021

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übermittelt nachfolgende Stellungnahme zu drei Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen des „Fit for 55“ Pakets an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) mit dem Ersuchen, diese den zuständigen Abteilungen zur Kenntnis zu bringen:

### **Ausgangslage**

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 das „Fit for 55“-Paket präsentiert und 12 ausgearbeitete Vorschläge präsentiert, die die Politik der EU in den Bereichen Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern maßgeblich beeinflussen soll, um die europäischen Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Das „Fit for 55“-Paket beinhaltet Rechtsinstrumente für die Verwirklichung der im Europäischen Klimagesetz vereinbarten Ziele, um Wirtschaft und Gesellschaft grundlegend Neuauszurichten und um eine gerechte, "grüne" und florierende Zukunft gewährleisten.

In dieser Stellungnahme geht das BMF exklusiv auf die vorgeschlagene Novelle der Emissionshandelsrichtlinie, die vorgeschlagene Novelle der Lastenteilungsverordnung, sowie auf die vorgeschlagene Novelle der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) ein. Das BMF behält sich vor, zu

allen Vorschlägen, inklusive der hier nicht beachteten Vorschläge des „Fit for 55“ Pakets, weitere, detaillierte Stellungnahmen abzugeben.

Allgemein hält das BMF fest, dass das Paket eine signifikante Veränderung der unionsrechtlichen Klimapolitik in den betroffenen Rechtsakten darstellt, und aufgrund der budget- und steuerpolitischen Implikationen, sowie der strategischen Wirkung auf den Standort Österreich für das BMF von zentralem Interesse ist.

### **Stellungnahme zur Emissionshandels – RL**

Das BMF nimmt zur Kenntnis, dass ein reformierter Emissionshandel langfristige sicherstellt und nimmt den gesamten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Novellierung der RL ebenso zur Kenntnis. Das BMF lehnt sowohl die Erhöhung der Zuteilung zum Modernisation Fund, als auch die Einrichtung eines Energieeffizienzfonds klar ab, da relevante Unterstützung bereits über den derzeitigen Modernisation Fund substantiell erscheinen. Das BMF lehnt die vollständige Zweckbindung der Versteigerungserlöse ebenso ab (Art. 10 Abs. 3, Art. 10a Abs. 6, Art. 30d Abs. 5). Abzulehnen wäre ebenso eine kolportierte Zuführung von Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve an den Modernisation Fund. Das BMF nimmt die klare Exklusion weiterer Finanzierung an fossile Energieträger durch den Modernisation Fund in Art. 10c Abs. 1 sowie einen höheren Anteil der grünen Investments in Art. 10c Abs. 2. zur Kenntnis. Das BMF begrüßt die Maßnahmen in Art. 30h, um unerwartete Preissteigerungen zu verhindern.

Zu CBAM (inkl. der Behandlung in Art. 10a) behält sich das BMF eine finale Einschätzung vor, stellt aber klar, dass eine WTO Konformität jedenfalls gegeben sein muss.

Das BMF nimmt die Schaffung eines separaten Emissionshandels für Gebäude und Verkehr (Kapitel IVa) als signifikante Änderung der bisherigen Praxis in der Unterscheidung zwischen Lastenteilungs-VO und Emissionshandels-RL zur Kenntnis. Im Kontext der nationalen Diskussionen zur ökosozialen Steuerreform behält sich das BMF vor, weitere Einschätzungen sowohl zur inhaltlichen, als auch zur technischen Ausgestaltung dieser Maßnahme abzugeben. Die Beziehung der Emissionszertifikate unter Art. 30a-i zu Emissionen unter der Lastenteilungs-VO muss jedoch noch ausreichend geklärt werden.

### **Stellungnahme zur Lastenteilungs – VO**

Das BMF nimmt die vorgeschlagene Novelle der Lastenteilungs-VO zur Kenntnis, hält aber gleichzeitig fest, dass die genaue (rechtliche) Wechselwirkung der Emissionen unter der

Lastenteilungs-VO mit den vorgeschlagenen Änderungen der Emissionshandels-RL (Kapitel VI) geklärt werden muss.

Zusätzliche Klarheit erwartet sich das BMF noch zur vorgeschlagenen Änderung des Art. 9 Abs. 2 mit Bezug auf die Periode 2026 - 2030.

### **Stellungnahme zur Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft – VO**

Das BMF nimmt den vorliegenden Novellierungsvorschlag der Europäischen Kommission grundsätzlich zur Kenntnis, meldet jedoch signifikanten Klärungsbedarf bei mehreren Punkten an. Das BMF nimmt ebenso die Erweiterung des Umfangs der Novelle in Artikel 2 für die Periode 2026 – 2030 zur Kenntnis, stellt jedoch klar, dass die Wechselwirkungen zwischen der bestehenden Logik der Lastenteilungs-VO und der Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft-VO im Bereich des Artikels 2 Abs. 3 für die Periode bis 2035 noch nicht ausreichend geklärt sind. Zusätzlich bleibt die Ausgestaltung etwaiger Instrumente zur Erreichung des neuen Ziels in Artikel 4 Abs. 4 bzw. dessen rechtlicher Bedeutung (etwa in Art. 17 Abs. 2) für einzelne Mitgliedsstaaten unklar und Bedarf weiterer Klärung.